

Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer

Der Bundesminister der Finanzen

IV A 4 — S 6356 — 16/90

IV A 4 — S 6550 — 6/90

Bonn, 26. September 1990

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Ministerium der Finanzen
— Abteilung Steuern und Abgaben —
Leipziger Straße 5—7
DDR-1080 Berlin

Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesamt für Finanzen

Betr.: Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer; hier: Rechtsänderungen ab 1. Juli 1990

Bezug: a) Meine Schreiben vom 26. Juni 1990 und 9. August 1990 — IV A 4 — $\frac{S\ 6330\ -\ 18/90}{S\ 6550\ -\ 1/90}$ —
— IV A 4 — $\frac{S\ 6330\ -\ 18/90\ II}{S\ 6550\ -\ 1/90\ II}$ —

b) Besprechung der Verkehrsteuereferenten am 2./3. Juli 1990 und 5./7. September 1990

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Anwendung der ab 1. Juli 1990 geänderten Vorschriften des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes folgendes:

A. Allgemeines

Zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) betreffend die „Zweite Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Amtsblatt der EG Nr. L 172 vom 4. Juli 1988)“ sind das Versicherungsteuergesetz (VersStG) und das Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) durch das Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249, BStBl 1990 I S. 341) geändert worden.

Durch die Richtlinie soll vermieden werden, daß die in den EG-Mitgliedstaaten bestehenden erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen und Sätze der Versicherungssteuern oder ähnlicher Abgaben zu Wettbewerbsverzerrungen bei den Versicherungslei-

stungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs ist deshalb vorgesehen, daß sich die steuerliche Belastung der Versicherungsprämien der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung des Steuerrechts ausschließlich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem das Risiko belegen ist.

In Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie wird bestimmt, nach welchen Voraussetzungen im Einzelfall zu beurteilen ist, in welchem Mitgliedstaat das Versicherungsrisiko belegen ist und welchem Mitgliedstaat damit das Besteuerungsrecht zusteht.

Vgl. hierzu § 1 Abs. 2 und 3 VersStG n. F.

Die Änderungen sind am 1. Juli 1990 in Kraft getreten. Das neue Recht ist auf alle versicherungsteuerlichen und feuerschutzsteuerlichen Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist.

B. Versicherungsteuer

- 1 Steuertatbestände (§ 1 VersStG)
- 1.1 Die bisherige Vorschrift des § 1 regelte den Grundtatbestand mit seinen beiden Bedingungs-

Teil

tatbeständen in einem einzigen Satz. § 1 Abs. 1 n. F. beschränkt sich auf die bisherige Vorschrift zur Regelung des Grundtatbestandes. Die bisherigen Bedingungstatbestände sind im neuen Absatz 4 enthalten; sie haben ab 1. Juli 1990 in den Fällen unverändert Bedeutung, in denen das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder außerhalb der DDR einschließlich Berlin (Ost) ansässigen und innerhalb dieser Gebiete nicht niedergelassenen Versicherer besteht.

- 1.2 Die Absätze 2 und 3 des § 1 VersStG regeln Steuertatbestände bei Versicherungsverhältnissen mit Versicherern, die im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassen sind. Die Steuerpflicht hängt u. a. davon ab, in welchem Mitgliedstaat das versicherte Risiko belegen ist.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Versicherungsnehmern, die natürliche Personen sind und denen, die keine natürlichen Personen sind.

- 1.3 Bei natürlichen Personen ist Mitgliedstaat der Belegenheit derjenige Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern nicht einer der in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1—3, Abs. 3 genannten Sondertatbestände eingreift (vgl. unten Tz. 1.9 ff.).

Daran ändert sich auch nichts, wenn die natürliche Person unter einer Firma auftritt.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist Mitgliedstaat der Belegenheit der Mitgliedstaat, in dem sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts das Unternehmen, die Betriebsstätte oder eine entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, sofern nicht einer der in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1—3, Abs. 3 genannten Sondertatbestände eingreift (vgl. unten Tz. 1.9 ff.).

Keine natürlichen Personen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften (KG und GmbH & Co. KG), Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaften, Zweckverbände, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KStG) sowie Kapitalgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- 1.4 Die Begriffe „Unternehmen“, „Betriebsstätte“ und „entsprechende Einrichtung“ sind aus dem in Art. 2 d der Richtlinie verwendeten Begriff der „Niederlassung“ abgeleitet. Dieser Begriff ist jedoch nicht in der durch §§ 13 ff., 29 HGB vorgegebenen Inhaltsbestimmung zu verstehen. Für den Bereich der VersSt gelten die im Steuerrecht verwendeten Begriffe „Unternehmen“ und „Betriebsstätte“ (vgl. § 12 AO).

„Unternehmen“ in diesem Sinne sind auch rechtlich unselbständige oder selbständige Filialen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften (auch Muttergesellschaften, Schwestergesellschaften u. a.).

Der Begriff der „entsprechenden Einrichtung“ bezieht sich auf nichtunternehmerische Bereiche (vgl. unten Tz. 1.8).

- 1.5 Die Tatbestandsvoraussetzung, daß sich das „Versicherungsverhältnis auf das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung bezieht“, umfaßt auch diejenigen Fälle, in denen der vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherungsschutz konzerngebundene Unternehmen, Betriebsstätten und entsprechende Einrichtungen im Sinne einer Versicherungsnahme zugunsten Dritter mit einschließt.

Es gibt keinen Unterschied zwischen Versicherungen „von oben nach unten“ (Muttergesellschaft als Versicherungsnehmerin nimmt Versicherung zugunsten der Tochtergesellschaft/Enkelgesellschaft etc.) und „von unten nach oben“ (Tochtergesellschaft/Enkelgesellschaft als Versicherungsnehmerin nimmt Versicherung zugunsten der Muttergesellschaft etc.).

Beispiel:

Eine Muttergesellschaft (A-AG) mit Sitz in London hat bei einem EG-Versicherer eine Versicherung zugunsten ihrer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Tochtergesellschaft (B-AG) abgeschlossen.

Ferner hat eine weitere Tochtergesellschaft (C-AG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland eine Versicherung bei einem EG-Versicherer abgeschlossen, die Versicherungsschutz der C-AG selbst gewährt und in diesen eine in Frankreich ansässige Schwestergesellschaft (D-AG) mit einschließt.

Bei der Muttergesellschaft handelt es sich zwar um einen nicht inländischen Versicherungsnehmer, der eine Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen hat; das Versicherungsverhältnis bezieht sich aber auf ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes Unternehmen (B-AG). Das Risiko ist in der Bundesrepublik Deutschland belegen, so daß diesem Mitgliedstaat das Besteuerungsrecht ausschließlich zusteht.

Hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses betreffend die Schwestergesellschaften C-AG und D-AG ist Versicherungsnehmer die inländische C-AG. Bei Zahlung des Versicherungsentgelts sind die Unternehmen, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch außerhalb von dessen Geltungsbereich. Für Zwecke der Besteuerung ist das Versicherungsentgelt aufzuteilen und dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen (belegenes Risiko) ein angemessener Anteil zuzuordnen, weil der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht wegen der Versicherung nur zusteht, soweit sie sich auf das im Inland ansässige Unternehmen bezieht.

- 1.6 Sind Risiken mehrerer Konzerngesellschaften, Betriebsstätten und entsprechender Einrichtungen in einer Versicherungspolice erfaßt, so sind

die Versicherungsentgeltanteile, die auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten belegenen Risiken entfallen, zum Zwecke der Besteuerung nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen (ggf. im Schätzwege) zu ermitteln.

- 1.7 Bei Beurteilung der Steuerpflicht von Betriebsunterbrechungsversicherungen, Montageversicherungen und Bauwesenversicherungen ist zu prüfen, welches Risiko gedeckt werden soll und in wessen Interesse der Vertrag abgeschlossen worden ist.

Eine Betriebsunterbrechungsversicherung braucht nicht nur zu dem Zwecke abgeschlossen zu werden, um den Betrieb selbst gegen die mit einer Produktionsstörung verbundenen Schäden zu versichern; sie kann auch dazu dienen, die mittelbaren Schäden, z. B. bei einem Abnehmer, zu decken, die sich aus einer Produktionsstörung ergeben. In diesem Fall liegt das versicherte Risiko am Ort desjenigen, in dessen Interesse der Vertrag geschlossen ist.

Beispiel:

Eine Muttergesellschaft (Automobilhersteller) in der Bundesrepublik Deutschland schließt eine Betriebsunterbrechungsversicherung mit Bezug auf die in Frankreich ansässige Tochtergesellschaft (Zulieferbetrieb) ab, durch die das Risiko abgedeckt werden soll, daß infolge Betriebsunterbrechung beim Zulieferer ein Produktionsausfall bei der Muttergesellschaft eintritt. Hier deckt die Betriebsunterbrechungsversicherung das Risiko der Mutter. Der Vertrag ist im Interesse der Mutter abgeschlossen. Das Risiko ist damit in der Bundesrepublik Deutschland belegen.

- 1.8 Unter den Begriff „entsprechende Einrichtung“ fallen insbesondere Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nichtunternehmerischen Zwecken dienende Einrichtungen von Vereinen oder Gesellschaften.
- 1.9 Außer den Grundregeln des § 1 Abs. 2 Satz 1 bestehen für die Versicherung der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten drei Risiken Ausnahmeregelungen.

- 1.9.1 Bei Versicherungen von Risiken mit Bezug auf Bauwerke, Anlagen und darin befindliche Sachen (mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut) ist Voraussetzung für die Steuerpflicht, daß sich die Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes befinden, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3.

Es kommt nicht darauf an, ob die Risiken in bezug auf Bauwerke und die Risiken in bezug auf darin befindliche Sachen durch dieselbe Versicherung gedeckt werden. Es ist für die Zuordnung des Risikos auch nicht von Bedeutung, ob sich die versicherten Sachen auf längere Zeit (z. B. Hausrat) oder nur vorübergehend (z. B. Handelsware) in dem Gebäude befinden.

Der Begriff des von der Risikozuordnung ausgenommenen gewerblichen Durchfuhrguts ist beschränkt auf Güter in (Zoll-)Transitlagern, die

noch nicht zum freien Verkehr im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen abgefertigt sind. Für dieses gewerbliche Durchfuhrgut gelten die allgemeinen Regeln.

- 1.9.2 Bei Versicherungen von Risiken mit Bezug auf **Fahrzeuge aller Art** ist Voraussetzung für die Steuerpflicht, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich des VersStG in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen ist und ein Unterscheidungskennzeichen erhält, vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 3. Wenn für ein Fahrzeug nicht das Erfordernis einer amtlichen Registrierung im Sinne einer Eintragungspflicht in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register sowie das Erfordernis der Erteilung eines Unterscheidungskennzeichens besteht, richtet sich die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1; steuerberechtigt ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Versicherungsnehmers oder der Belegenheit seines Unternehmens.

Erfast werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht nur Versicherungen des Fahrzeugs selbst (z. B. Kaskoversicherungen), sondern bei der Versicherung von Kraftfahrzeugen auch Fahrzeughaftpflichtversicherungen und Insassenunfallversicherungen.

Neben (Land-)Kraftfahrzeugen fallen unter den weitgefaßten Fahrzeugbegriff auch Flugzeuge und Schiffe. Bei den (Land-)Kraftfahrzeugen werden von der Vorschrift auch die Fälle erfaßt, in denen gemäß § 29 e StVZO ein Versicherungskennzeichen erteilt wird (Mofas, Motorroller etc.), da auch in diesen Fällen neben der Erteilung des Versicherungskennzeichens eine Eintragung des Fahrzeugs im Zentralen Fahrzeugregister erfolgt (vgl. §§ 4 Abs. 4, 1 Abs. 4 Fahrzeugregisterverordnung).

- 1.9.3 Bei Versicherungen von **Reise- und Ferienrisiken** aufgrund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten ist Voraussetzung für die Steuerpflicht, daß der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich des VersStG vornimmt, vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, Abs. 3.

Hinsichtlich der zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen ist auf den Ort der Abgabe der zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Willenserklärung des Versicherungsnehmers abzustellen.

- 2 **Steuerschuldner, Steuerhaftung, Steuerentrichtung (§ 7 VersStG)**

- 2.1 Nach § 7 Abs. 2 in der bisherigen Fassung waren die steuerlichen Pflichten ausländischer Versicherer, soweit diese keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hatten, dem im Inland zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellten Bevollmächtigten auferlegt worden.

§ 7 Abs. 2 legt diese Pflichten, soweit der Versicherer nicht schon einen Wohnsitz (Sitz) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat, dem Bevollmächtigten dann auf, wenn dieser

Teil

- im Gebiet einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestellt und zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts befugt ist.
- 2.2 § 7 Abs. 3 wurde entsprechend angepaßt. Nach dieser geänderten Vorschrift muß der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner (§ 7 Abs. 1 Satz 1) die Steuer nur noch dann selbst anmelden und entrichten, wenn der Versicherer weder Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat.
- 2.3 Aus den Änderungen in § 7 Abs. 2 und 3 ergibt sich, daß die Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der Steuer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 nicht nur für inländische Versicherer besteht, sondern für sämtliche im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in der DDR, einschließlich Berlin (Ost), niedergelassenen Versicherer, soweit sie steuerpflichtige Entgelte vereinnahmen.
- Wird einem Finanzamt bekannt, daß ein solcher ausländischer Versicherer Steuerpflichten nach dem VersStG zu erfüllen hat, ist das Bundesamt für Finanzen unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 2.4 Der **Haftungstatbestand** ist gegenüber dem bisherigen Recht nicht geändert worden. Nach wie vor ist der Versicherer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Haftungsschuldner; dies kann ein inländischer oder ausländischer Versicherer sein. Im Fall des § 7 Abs. 2 ist neben dem ausländischen Versicherer auch der Bevollmächtigte Haftungsschuldner.
- Im Fall des § 7 Abs. 3 ist nur der ausländische Versicherer Haftungsschuldner.
- 3 **Örtliche Zuständigkeit (§ 7 a VersStG)**
- 3.1 Die VersStDV wird demnächst den Rechtsänderungen im VersStG angepaßt. § 7 a Abs. 1 VersStG entspricht § 1 Abs. 1 der VersStDV. Die Vorschriften des § 1 VersStDV sowie die des § 7 a Abs. 1 VersStG gelten für **inländische** Versicherer, Bevollmächtigte und Versicherungsnehmer inhaltlich unverändert.
- 3.2 § 7 a Abs. 2 ermöglicht ab 1. Juli 1990 dem Bundesamt für Finanzen, in Fällen, in denen der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz noch Betriebsstätte und auch keinen Bevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, das örtlich zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen.
- Dies gilt entsprechend, wenn der mit steuerlichen Pflichten belastete Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2) nicht im Inland, sondern in anderen EG-Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.
- 4 § 9 Abs. 1 Satz 2 regelt, an wen die Steuer zu erstatten ist.
- C. Feuerschutzsteuer**
- 1 **Steuertatbestände (§ 1 FeuerschStG)**
- Der bisherige Steuertatbestand (Gegenstand der Steuer) des geltenden § 1 bleibt unverändert. § 1

- Abs. 3 bestimmt, daß für die Feuerschutzsteuerpflicht die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Versicherungsteuergesetzes entsprechend anzuwenden sind. Hiernach gelten für die Abgrenzung der Feuerschutzsteuerpflicht dieselben Kriterien, wie sie für die Abgrenzung der Steuerpflicht bei der Versicherungssteuer bestehen (Ausschließlichkeit der Besteuerung gemäß der Belegenheit des zu versichernden Risikos nach der EG-Richtlinie).
- 2 **Steuersatz (§ 4 FeuerschStG)**
- Durch die Änderung wird der Steuersatz nachträglich an die durch Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) ab 1. Januar 1989 eingetretene Erhöhung des Versicherungsteuersatzes von 5 auf 7 vom Hundert angepaßt.
- 3 **Steuerschuldner (§ 5 FeuerschStG)**
- Nach der bisherigen Fassung des § 5 war der Versicherungsnehmer Steuerschuldner, wenn der Versicherer nicht im Inland ansässig war und im Inland auch keinen Bevollmächtigten bestellt hatte.
- Durch die Änderung wird bewirkt, daß ein Versicherer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 1) ist, wenn er in einem Mitgliedstaat der EG oder in der DDR, einschließlich Berlin (Ost), seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte hat. Trifft dies auf den Versicherer nicht zu, ist aber im Inland ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner. Ist auch kein Bevollmächtigter im Inland bestellt, so ist der Versicherungsnehmer selbst Steuerschuldner. Wird einem Finanzamt bekannt, daß ein ausländischer Versicherer steuerliche Pflichten nach dem FeuerschStG zu erfüllen hat, ist das Bundesamt für Finanzen unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 4 **Anmeldung und Entrichtung (§ 8 FeuerschStG)**
- Die Änderungen in § 5 haben auch zur Folge, daß die in § 8 Abs. 1 genannte Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der Steuer auf die Versicherer anderer EG-Mitgliedstaaten und der DDR, einschließlich Berlin (Ost), ausgedehnt wird und von ihnen zu erfüllen ist.
- 5 **Örtliche Zuständigkeit (§ 10 Abs. 1 FeuerschStG)**
- Vgl. Teil B. Nr. 3.2.

D. Übergangsregelungen

- 1 **Rechtsbeziehungen zur DDR**
- Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Versicherungsteuerrecht (einschließlich Feuerschutzsteuer) ist durch die DDR übernommen worden und gilt dort ab dem 1. Juli 1990 entsprechend. Grundsätzlich sind deshalb die in der DDR, einschließlich Berlin (Ost), ansässigen Versicherer den Versicherern in der EG gleichgestellt.
- Die Versicherungsaufsicht in der DDR, einschließlich Berlin (Ost), obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.